

61. Ist der Rechtsweg zulässig für einen Schadenersatzanspruch gegen die Reichsstelle für Gemüse und Obst wegen schuldhafter Anwendung der Verordnung über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 21. März 1922 i. S. P. (Rl.) w. Reichsstelle für Gemüse u. Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Ligu. (Bekl.)  
III 454/21.

I. Landgericht II Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger beansprucht von der Beklagten Schadenersatz, weil diese im Januar 1920 die Beschlagnahme von 94 Kisten Pflaumen, die er von einem Kaufmann in Köln gekauft habe, nach deren Ankunft in seinem Wohnort Essen veranlaßt und die Pflaumen trotz seines Erbietens zu sofortiger Nachweise, daß sie Inlandsware seien und deshalb nicht beschlagnahmt werden dürften, nach Hamburg weitergeschickt habe. Die Beschlagnahme ist auf Vorstellung des Klägers später wieder aufgehoben und die Ware von Hamburg nach Essen zurückgeschickt worden. Der Kläger fordert Ersatz der Mehrfracht und der Kosten der Reklamation für einen Teilverlust während der Weiterbeförderung. Er ist in beiden Rechtszügen wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen worden. Seine Revision hatte keinen Erfolg.  
Gründe:

Beide Vorderrichter haben den Rechtsweg auf Grund des § 7 der VO. über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916 für unzulässig erklärt. Durch sie ist demjenigen, welcher aus dem Auslande Gemüse oder Obst einführt, die Verpflichtung auferlegt, den Eingang in das Inland der Beklagten oder ihrem Bevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen (§ 1), und unter anderem weiter bestimmt worden, daß das in das deutsche Reichsgebiet eingeführte Gemüse und Obst nur durch die Beklagte oder mit deren Genehmigung in Verkehr gebracht werden darf und auf Verlangen an die Beklagte oder an eine von ihr bestimmte Stelle zu verkaufen und zu liefern ist (§ 3), sowie daß die Beklagte unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu

erklären hat, ob und wie über die Waren „verfügt“ werde (§ 5). Nach § 7 der VO. werden „Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Anwendung der vorstehenden Vorschriften ergeben“, „endgültig“ von der höheren Verwaltungsbehörde des von der Beklagten oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorts der Waren entschieden.

Daß auf Grund dieser Verordnung die Weiterführung der Pfäumen von Essen nach Hamburg von der Beklagten veranlaßt ist, ist von dem Kläger in den Vorrechtszügen nicht angezweifelt worden. Dann ist aber auch mit Recht der Rechtsweg für unzulässig erklärt worden, auch wenn die Vorschriften der Verordnung in dem gegebenen Falle richtiger Ansicht nach nicht hätten angewendet werden dürfen und ihre Anwendung der Beklagten zum Verschulden anzurechnen wäre. Was die Revision dagegen geltend macht, kann nicht für durchschlagend erachtet werden. Die in der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst eingeräumten Befugnisse sind deren Geschäftsabteilung, also der Beklagten, nicht der Verwaltungsabteilung (s. VO. v. 18. Mai 1916), übertragen worden. Die Beklagte ist also, obwohl sie keine Behörde, sondern eine Gesellschaft m. b. H. ist, — wie andere kriegswirtschaftliche Gesellschaften (s. z. B. RGZ. Bd. 96 S. 107, Bd. 100 S. 144, Bd. 103 S. 133), — mit der Ausübung staatlicher Hoheitsrechte betraut worden. Schon der Umstand, daß sich die Klage gegen einen Akt staatlichen Hoheitsrechts richtet, spricht gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs. Der § 7 überträgt außerdem ganz allgemein die endgültige Entscheidung der sich aus der Anwendung der Verordnung ergebenden Streitigkeiten der höheren Verwaltungsbehörde und schließt damit den Rechtsweg aus.

Der Grund für die Verfügung der Beklagten über die Pfäumen ist ferner nach dem Vorbringen der Beklagten nicht, wie die Revision behauptet, der Umstand gewesen, daß der Kläger es unterlassen hatte, sich von der Kölner Einfuhrüberwachungsstelle, deren Leiter Käufer hieß, den inländischen Ursprung der Ware durch den sog. „Käuferstempel“ bescheinigen zu lassen, sondern der auf diese Unterlassung gegründete Verdacht, daß es sich um Auslandsware handle. Ob dieser Verdacht ausreichte, die Verfügung der Beklagten über die Ware zu rechtfertigen, hat die höhere Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Die Behauptung, die Beklagte habe fahrlässig gehandelt, indem sie leichtsin den Auslandsursprung der Ware angenommen und diese trotz des Erbietens des Klägers zum Nachweise, daß sie Inlandsware sei, nach Hamburg weitergeschickt habe, ist nicht geeignet, die Zulässigkeit des Rechtswegs zu begründen; auch im Gewand einer Schadensersatzklage kann grundsätzlich ein dem Rechtsweg entzogener Anspruch nicht der Entscheidung der ordentlichen Gerichte unterbreitet werden.